

AGB's/ Hausordnung

Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Sportpark Hundertmark samt ihren Nebeneinrichtungen. Sie ist für jeden Besucher verbindlich. Mit der Buchung eines Sportpark-Platzes erkennt der Besucher die Bestimmungen der Hausordnung sowie der sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Jeder Besucher des Sportpark Hundertmark hat sich so zu verhalten, dass andere Besucher nicht gestört oder belästigt werden. Jeder Besucher ist verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gegen die guten Sitten verstößt.

1. Betriebs- und Öffnungszeiten, Preise

Die Betriebs-, Öffnungszeiten und Preise werden von dem Sportpark Hundertmark festgelegt und in der Anlage ausgehängt.

2. Einschränkung der Benutzung

Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen, muss im Interesse der Allgemeinheit der Zutritt zur Anlage verwehrt werden. Alkoholische Getränke dürfen auf der Anlage ohne besondere Genehmigung nicht ausgeschenkt und nicht mitgebracht werden. Das Mitbringen von Tieren auf die Sportpark-Plätze und in die Umkleiden ist nicht gestattet; das Rauchen ist in der gesamten Anlage verboten.

3. Spielzeit

Eine Spielstunde beginnt jeweils zur vollen oder halben Stunde und dauert 60 Minuten. Es besteht die Möglichkeit auch 90 Minuten (1,5 Std) zu Buchen.

4. Spielbetrieb

- a) Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheidet ausschließlich der Sportpark Hundertmark.
- b) Es darf nur auf dem zugewiesenen Platz gespielt werden.
- c) Grundsätzlich darf nur übliche Sportkleidung getragen werden. Das Betreten der Sportpark-Plätze ist nur mit sauberen Turnschuhen bzw. sauberen Tennishallenschuhen und

nur fünf Minuten vor Beginn der Spielzeit. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Davon ausgenommen ist Wasser in PET-Flaschen.

d) Die Spieler sind verpflichtet, den zugewiesenen Platz nach Beendigung der Spielzeit zu verlassen.

e) Die Mitnahme von Kindern auf das Spielfeld geschieht im Hinblick auf das Verletzungsrisiko auf eigene Gefahr.

f) Die Umkleide- und Duschräume sind in sauberem Zustand zu verlassen.

i) Die Wertsachenfächer müssen spätestens 1 Stunde nach Spielende geräumt werden und unverschlossen bleiben. Eine Dauerbelegung der Umkleiden ist nicht gestattet. Nicht entleerte Wertsachenfächer werden durch das Personal geräumt. Die Gegenstände werden wie Fundgegenstände behandelt. Bei Abholung sind die Kosten für den Austausch des Schrankschlosses zu entrichten.

j) Die Anlage ist sauber zu halten und Abfälle in den dafür aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.

k) Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Platzwart berechtigt, ein Platz –und Hallenverbot auszusprechen. In besonders schweren Fällen kann ein zeitlich befristetes sowie ein unbefristetes Hausverbot durch den Sportpark Hundertmark ausgesprochen werden. In diesen Fällen erfolgt keine Rückerstattung des Benutzungsentgelts.

5. Platzmiete

Die Platzmiete ist vor dem Spielbeginn zu entrichten.

6. Vorbestellungen

a) Vorbestellungen werden bei freier Platzkapazität grundsätzlich entgegengenommen. Die Platzmiete ist auch bei Nichtinanspruchnahme zur Zahlung fällig, es sei denn, der Platz kann bei rechtzeitiger Abbestellung – mindestens 48 Stunden vorher – anderweitig vermietet werden. Bei kurzfristigen Absagen (weniger als 48 Std.) ist die Hälfte der Platzmiete zu

entrichten.

7. Parkplätze

Für die Besucher des Sportpark Hundertmark stehen vor der Anlage kostenlose Parkplätze zur Verfügung.

8. Haftung

Der Sportpark Hundertmark haftet – ausgenommen bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit- nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Für das Versagen technischer Anlagen, Betriebsstörungen oder sonstige die Sportpark-Anlage beeinträchtigende Ereignisse, haftet der Sportpark Hundertmark nicht. Für Geld oder sonstige Wertsachen, die mit der Kleidung in den Umkleidekabinen oder Garderobenschränken belassen werden, übernimmt der Sportpark Hundertmark keinerlei Haftung. Ersatzansprüche von Gästen gegen den Sportpark Hundertmark sind nur dann wirksam geltend gemacht, wenn eingetretene Schäden und Verletzungen dem Aufsichtspersonal unverzüglich gemeldet und protokolliert werden. Die Beweislast trägt der Geschädigte. Beschädigungen und Verunreinigungen der Einrichtungen und Anlagen des Sportpark Hundertmark verpflichten zum Ersatz des Schadens bzw. zur Erstattung der Reinigungskosten. Darüber hinaus bleibt die Strafverfolgung vorbehalten.

9. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AGB und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen so weit wie möglich nahe kommt.